

P.Oxy. LXIII 4381 = ChLA XLVII 1431 (Alexandria/Oxy., 3. Aug. 375)⁴¹

- 1 *Post cons(ulatum) d(omini) n(ostri) Gratiani per(petui) Aug(usti) III et Equitio v(iri)*
c(larissimi) com(itis) die III non(as) Aug(ustas) Alex(andrae) in secretario.
[(vac.)] (vac.)
- 2 *Ex offic(io) d(ictum) est: Cuiusmodi libellum Pelion duc(enarius) publice magnitudi-*
ne [m] tuae obtulerit prae manibus habentes [reci]tamus, si praecipis. (vac.)
- 3 *Fl(avius) Mauricius, v(ir) c(larissimus), com(es) ord(inis) prim(i) et dux, d(ixit): Lega-*
tur et actis indatur. (vac.) Ex offic(io) rec(itatum) est: Παρὰ Φλ(αουσίωv)
 Πηλίωνος δουκηναρίου καὶ Γούνθου κ[± 10-15 ἀρι]θμοῦ
- 4 Μαῦρον σκουταρίων τῶν ἐν Λύκων πόλει διακειμένων ὑπὸ Παῦλον πραιπόσιτον.
 Πᾶσαι μὲν βοηθεῖν εἴωθεν ἢ σὴ ἐξουσία, δοῦξ κύριε, ἐξαίρετως δὲ ἡμῖν τοῖς
 στρα[τιώτα]ις τοῖς καὶ μετὰ [τοὺς χρό]νους
- 5 κα[τα]μένουσιν. Τὸ οὖν καθ' ἡμᾶς πᾶγμα τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον. Τινὲς βίαιοι καὶ
 θρασεῖς καὶ τῶν νόμων ἀφροντιστοῦντες, ἡμῶν τῇ στρατίᾳ σχολαζόντων, βίαν
 οὐ τὴν τυχ[οῦσα]ν πεποιήκασιν τ[οῖς ἡμ]ετέροις
- 6 ἐπὶ τῆς Ὀξυρυχτιῶν. Μῆτε γὰρ χωρεῖα ἡμῶν κεκτημένων μήτε γῆδια μήτε μὴν
 καμήλους, ἥσχυσαν, ἡμῶν, ὡς προείπον, ἀπόντων, ὑπὲρ χρυσσαργύρου σῖσαι
 τοὺς ἡμ[ι]ν διαφέροντας, ὃ [οὐδ]ε[π]ώποτε
- 7 ἀπαιτήμεθα ταύτης ἕνεκεν τῆς προφάσεως. Τόπον δὲ παντελῶς κεκτήμεθα ἐπὶ τῆς
 προειρημένης πόλεως ἔνθα τύπω καμηλῶνος εἰς ἡμετέραν χρε[ίαν] ἔχοντες.
 Ἐπεὶ [τοίνυν] εὐλαβῶς
- 8 ἔχομεν μὴ τὸ αὐτὸ πάλιν πάθωσιν οἱ ἡμῖν διαφέροντες παρὰ τῶν τὴν ἀπαιτήσιν
 ἐνκεχειρισμένων, καταφεύγομεν ἐπεὶ τὸ σὸν μέγεθος, ἀξιούντες καὶ δε[ό]μενοι
 ὅπως καταξιώσης
- 9 προστάξει προνοίᾳ Κρησκεντίωνος τοῦ ἐπιτεταγμένου τῇ εἰρήνῃ καὶ Θεοδούλου
 τοῦ πολιτευομένου τῆς αὐτῆς πόλεως τοὺς τὴν φροντίδα τοῦ αὐτοῦ χρυσσαργύ-
 ρου διοικούντας τοῦ λοιποῦ κωλύσαι ἧς ποιοῦνται κατὰ τῶν ἡμετέρων ἀλόγου
 ἀπαιτήσεως,
- 10 ἵνα δυνηθῶμεν ἀμέμπτως τῇ στρατίᾳ ἐξυπηρετήσασθαι, ὅπως τούτου τυχόντες
 χάριτας τὰς μεγίστας τῇ λαμπρᾷ σου τύχῃ ὁμολογήσαι δυνηθῶμεν, δοῦξ κύριε.
 (vac.)
- 11 *Fl(avius) Mauricius, v(ir) c(larissimus), com(es) ord(inis) prim(i) et dux, d(ixit): Si*
null[] . . . [] a[] ex[] ± 10 pos[] sessiones [] ± 10] ene . . qu[] ± 20]
argent[] ± 5-10] . . . []

Verso

- 12 Πρόσταξις τοῦ κυρίου μου δουκός.

1. *conss/dn, peraugi; 1. Equitii; uccom, nonaugalex · 2. officdest, duc ·; 1. magnitudini*
 3. *fl/, uccomordprim, dl, offic-recest ·* φλ 4. *l. σκουταρίων, πᾶσι* 5. *l. στρατεία* 6. *l.*
χωρία, ἴσχυσαν, προείπομεν, σείσαι 7. *l. ἀπητήμεθα; καμηλῶνος; -ηλῶνος corr.* 8. *l.*
ἐγκεχειρισμένων, ἐπὶ 10. *ἵνα pap.; 1. στρατεία, χάριτας* 11. *fl, uccomordprim, dl*

⁴¹ Kritische Inhaltsangabe bei B. Kramer, Urkundenreferat, APF 43 (1997) 450. Die Urkunde wird kurz erwähnt in den Rezensionen zu P.Oxy. LXIII von G.M. Parássoglou, Hellenika 48 (1998) 179-181; R.S. Bagnall, CR N.S., 48 (1998) 151; J. Lenaerts, CdÉ 74 (1999) 175. – Abgebildet ist der Papyrus in P.Oxy. LXIII, Plates VII und VIII; ChLA XLVII 1431, S. 66-68; Pap.Flor. XXXI, S. 32, Tav. 2 (Z. 1-10, linke Hälfte).

Betrachten wir zunächst die äußere Form dieser Urkunde⁴². Der Text ist, wie es bei den Verhandlungsprotokollen seit Diokletian üblich ist, in lateinischer und griechischer Sprache abgefaßt⁴³. Die Datierungsformel und der Ausstellungsort der Urkunde (Z. 1), die Eröffnungsfloskel des Prozesses (Z. 2) und die Nennung des Dux als den Verhandlungsleiter sowie all seine Äußerungen sind in lateinischer Sprache gehalten. Die Klageschrift selbst, die in Z. 3-10 wiedergegeben ist und den Hauptteil des erhaltenen Textes ausmacht, ist in Griechisch gefaßt, obwohl sie von Soldaten formuliert wurde. Ebenso ist die Kurzbeschreibung des Schriftstückes auf dem Verso in Griechisch. Nur der Dux spricht Latein. Ein lateinischer Rahmen für eine im wesentlichen griechisch geführte Verhandlung: Das stimmt exakt mit den Usancen der Prozeßführung vor den zivilen Statthaltergerichten überein⁴⁴. Selbst vor dem Militärgericht spricht man nicht ausschließlich Latein.

In Z. 3 und in Z. 11 tritt der Dux als Verhandlungsleiter auf. Bei jeder Nennung wird er mit seiner ausführlichen Titulatur angesprochen. Dieser umständliche Formalismus entspricht auch der Art und Weise, wie in den zivilen Prozeßprotokollen z.B. der *praeses* oder der *praefectus Augustalis* stets mit allen Amtstiteln und Rangprädikaten genannt wird, was gelegentlich dazu führt, daß die Nennung des Verhandlungsleiters wesentlich länger ist als der kurze Formeltext, den er spricht (wie auch hier in Z. 3, wo er nur sagt: *legatur et actis indatur*).

Ferner weist P.Oxy. LXIII 4381 auch ein gestalterisches Merkmal auf, das typisch für die Stilisierung der zivilen Protokolle ist: Mit jeder Nennung des Verhandlungsleiters beginnt man eine neue Zeile⁴⁵. Auch in dem Protokoll des Dux steht der lateinische Name des Dux am Anfang der Zeilen 3 und 11, obwohl in den Zeilen davor (Z. 2 und 10) noch Platz wäre. Diese Gestaltungsweise soll die Bedeutung des Verhandlungsleiters auch optisch hervorheben.

Aus demselben Grund schreibt man auch Namen, Titel und Rede des Dux deutlich größer als den Rest des lateinischen Textes und erst recht des griechischen Teiles der Urkunde. Besonders augenfällig ist dies in Z. 3, wo nach den Worten des Dux ein Spatium freigehalten wird, bevor man danach merklich kleiner fortsetzt: *ex offic(io) rec(itatum) est*. Auch durch den Schreibstil sind diese Textteile abgesetzt: Name und Titel des Dux in Z. 3 und Z. 11 sind in einer durchstilisierten, gerade stehenden, deutlichen Kanzleischrift verfaßt, gegenüber der die gleichfalls lateinische Schrift der Z. 2 wesentlich hastiger, kursiver und stärker nach rechts geneigt aussieht. Noch größer sind lediglich der Kaiser- und Konsulnamen in der Datierungsformel. Dieselbe Variation der Schriftgröße und des Schreibstils, um Textpassagen als wichtig hervorzuheben und die verschiedenen Rängebenen zum Ausdruck zu bringen, ist auch bei vielen zivilen Protokollen zu beobachten⁴⁶. Diese große Kanzleischrift weist manche Anklän-

⁴² Zu diesem Urkundstypus s. R.A. Coles, *Reports of Proceedings in Papyri*, (Pap.Brux. 4), Bruxelles 1966, bes. 36-38. Viele Einzelbeobachtungen ferner bei Thomas, *P.Ryl. IV 654* (o. Anm. 38) 125-131 und U. & D. Hagedorn, *P.Thomas 24*, Einl. S. 217-222.

⁴³ In der Prinzipatszeit waren die Prozeßprotokolle in der Regel ausschließlich in Griechisch gehalten. Die Einführung der lateinischen Prozeßfloskeln geht zurück auf die Politik Diokletians, s. H. Zilliacus, *Zum Kampf der Weltsprachen im oströmischen Reich*, Helsingfors 1935, 91; J. Kaimio, *Latin in Roman Egypt*, in: *PapCongr. XV.3*, (Pap.Brux. 18), Bruxelles 1978, 28, Anm. 2.

⁴⁴ Zur Zweisprachigkeit der spätantiken Protokolle s. Coles, *Reports* (o. Anm. 42) und J.R. Rea, *P.Oxy. LI 3619* Einl.

⁴⁵ U. & D. Hagedorn, *P.Thomas 24*, Einl., S. 218f., Anm. 7.

⁴⁶ Hagedorn, *P.Thomas 24*, Einl., S. 218 mit Belegen in Anm. 3. Auf die gezielte Anwendung der besonders stilisierten Kanzleischrift hat bereits J.-O. Tjäder, *La misteriosa „scrittura grande“ di alcuni papiri ravennati e il suo posto nella storia della corsiva latina e nella diplomatica romana e bizantina dall'Egitto e Ravenna*, Studi Romagnoli 3

ge an jenen stark stilisierten lateinischen Schreibstil auf, den Karl Wessely als „Kaiserkursive“ bezeichnet hat, der jedoch, wie die Forschung seither nachweisen konnte, auch in den Kanzleien anderer hochrangiger Beamter Verwendung fand⁴⁷. Insgesamt wirkt das Schriftbild von P.Oxy. LXIII 4381 jedoch unruhiger, weniger regelmäßig und weist auch in der Gestaltung mancher Buchstabenformen Unterschiede auf, so daß man sie nicht unmittelbar als „Kaiserkursive“ ansprechen wird, aber doch als eine eng verwandte Kanzleischrift.

Ein weiterer Aspekt ist die Diktion des lateinischen Rahmentextes. Auch sie entspricht dem aus Verhandlungen vor zivilen Richtern gut bekannten Schema: Jede mündliche Äußerung – die Reden, Fragen und der Spruch des Verhandlungsleiters ebenso wie die Äußerungen der Advokaten – wird mit *dixit* eingeleitet; das Vorlesen der griechischen Petition ist eingeleitet mit dem *recitare*, wie es auch sonst der Fall ist (s. die Beispiele unten nach Anm. 50).

Insgesamt darf man festhalten, daß dieses Protokoll einer Verhandlung vor dem Dux in seiner formalen und diplomatischen Gestaltung überaus weitgehende Übereinstimmungen mit dem Erscheinungsbild von Protokollen ziviler Gerichtsverhandlungen aufweist, ja daß kein einziges signifikantes Unterscheidungskriterium erkennbar ist. Generell ist die Gleichförmigkeit der Prozeßprotokolle freilich bemerkenswert, da als Verhandlungsorte neben Alexandria (wie in unserem Fall⁴⁸) auch Pelusium, Arsinoiton Polis, Oxyrhynchos, Hermupolis, Herakleopolis und Antaiopolis bezeugt sind. Unabhängig vom Verhandlungsort und dem richterlichen Magistrat befolgte man also überall einheitliche Gestaltungskriterien. Daß diese sogar für das Militärgericht galten, liegt wohl an dem schon eingangs beschriebenen Umstand, daß die Militärgerichte im wesentlichen die nicht-militärischen Rechtsstreitigkeiten der Soldaten behandelten und nicht die militärische Disziplinargerichtsbarkeit ausübten.

(1952) 173-221 aufmerksam gemacht. Ebenda S. 199-207 zu den bilinguen Protokollen aus Ägypten.

⁴⁷ C. Wessely, *Schrifttafeln zur älteren lateinischen Paläographie*, Wien 1898, 10, Nr. 25 und ebenso SPP XIV, S. 4. Zu der Verwendung dieses Schreibstils auch in der Kanzlei des *praefectus praetorio* und des *praefectus Augustalis* s. D. Feissel, *Praefatio chartarum publicarum. L'intitulé des actes de la préfecture du prétoire du IV^e au VI^e siècle*, T & MByz 11 (1991) 441-447 und J. Kramer, *Schreiben der Prätorialpräfekten des Jahres 399 an den praeses provinciae Arcadiae in lateinischer und griechischer Version*, Tyche 7 (1992) 157f. mit der älteren Literatur in den Anm. 3-7. Ein besonders ausgeprägtes Beispiel stellt das Schreiben des *praefectus praetorio* aus dem Jahre 399 dar: CPL S. 293, Nr. 183 = ChLA XLIV 1264 mit Hinweisen auf weitere Editionen und Abbildungen. Die maßgebliche Edition dieses Textes hat J. Kramer, *Prätorialpräfekten* 157-181 mit Taf. 19-20 vorgelegt.

⁴⁸ Eine Übersicht über die Verhandlungsorte, die nur bei etwa einem Viertel der Urkunden bekannt sind, bietet die Liste bei Thomas, *P.Ryl. IV 654* (o. Anm. 38) 132f. Alexandria ist lediglich ein zweites Mal definitiv als Verhandlungsort nachgewiesen: P.Oxy. IX 1204, 11ff. (299) vor dem Katholikos. Wahrscheinlich war es aber auch Schauplatz vieler Verfahren, die vor Magistraten mit Amtssitz in Alexandria stattfanden, also dem *praefectus Aegypti*, *praeses Aegypti Iovia*, *iuridicus Alexandriae*, *praefectus Augustalis*. Der Umstand, daß der Ort für Verhandlungen vor dem Dux das in der papyrologischen Dokumentation stark unterrepräsentierte Alexandria war, kann also nicht der ausschlaggebende Grund für die geringe Zahl von Militär-Protokollen sein.

Schließlich gilt es, Fragen des formalen Prozeßablaufes und des Gegenstandes des Rechtsstreites zu klären. Der Ablauf der Verhandlung, welche *in secretario* (Z. 1), also in den Amtsräumen des Dux stattfand⁴⁹, stellt sich nach dem Protokoll folgendermaßen dar: Eröffnet wird die Verhandlung mit dem Ansuchen des *officium* an den Dux, die Klageschrift (*libellus*) vorlesen zu dürfen (Z. 2). Der Dux ordnet mit den knappen Worten „*legatur et actis indatur*“ an, daß sie verlesen und in den Akten registriert werden soll. Danach kommt die Klageschrift in griechischer Sprache (Z. 3-10), die in voller Länge ins Protokoll aufgenommen wird. Es folgt eine weitere Äußerung des Dux, abermals in Latein (Z. 11-12). Danach bricht der Papyrus ab, weshalb nicht ohne weiteres ersichtlich wird, ob die Urkunde hier bereits zu Ende war. Für diese Möglichkeit spricht, daß das Dictum des Dux über mindestens zwei Zeilen geht und daher schon aufgrund seiner Länge kaum eine jener knappen Anweisungen sein dürfte, die der Richter ansonsten im Zuge der Verhandlung von sich gibt. Die Länge des Dictum spricht eher für die Entscheidung (*sententia*), durch die der Richter den Antrag denegiert oder die Anweisung zur Ladung des Prozeßgegners (*conventio*) gibt und die Verhandlung beendet. Auch in der Parallelurkunde P.Oxy. XVI 1877 folgt auf die Verlesung des *libellus* ohne weitere Zwischenrede sofort die Verfügung des *praeses*, die Klageschrift zuzustellen; und ebenso steht in dem Protokoll P.Acad. 56/1+2 + 57/1, auf das gleich näher einzugehen ist, die Verfügung des *comes militum* unmittelbar nach dem Text des *libellus*. Alles spricht also dafür, daß in Z. 11-12 bereits die „Anweisung“, *πρόσταξις*, des Dux stand, von der die Versozeile (Z. 13) spricht und mit der das Protokoll zu Ende war.

Aufhören läßt der Ablauf dieses Verfahrens. Im Vergleich zu den allermeisten anderen bilingualen Prozeßprotokollen fällt auf, daß keine Plädoyers der Advokaten gehalten werden, kein Prozeßgegner zugegen ist, ja nicht einmal die Kläger anwesend zu sein scheinen. Selbst wenn tatsächlich nur die Prozeßeinleitung protokolliert sein sollte, dann erwartet man bei einem ordentlichen Streitverfahren im 4. und frühen 5. Jh. den halbamtlichen Ladungsakt der *litis denuntiatio*. Dabei sollte der Kläger auftreten. Doch anders hier: Ein Angehöriger des *officium* verliest lediglich die Klageschrift, die Z. 2 *libellus* genannt wird, und die nach der Darlegung des Falles und der Rechtsansprüche der Kläger in dem Begehr endet, der Dux möge dafür Sorge tragen, daß ein gewisser Crescentius, *ἐπιτεταγμένος τῇ εἰρήνῃ*, und ein Theodulos *curialis* angewiesen werden, in Zukunft derartige widerrechtliche Eintreibungen der *collatio lustralis* zu unterlassen. Wenn in Z. 11-12 bereits die entsprechende *πρόσταξις* (Anweisung) des Dux steht, dann war damit die Prozeßeinleitung schon wieder zu Ende. Die erste Verhandlung beschränkt sich auf die Verlesung der Klageschrift vor dem Statthalter, der – so der Fall nicht zurückgewiesen wird – die Ladung des Gegners verfügt und ihn dabei veranlaßt, sich entweder mit

⁴⁹ Das *secretarium* ist in den Protokollen öfters als Ort der Verhandlung genannt, vgl. die Belegstellen bei U. & D. Hagedorn, P.Harrauer 46, Komm. zu Z. 2. Anscheinend war das *secretarium* der allgemein übliche Schauplatz von Gerichtsverhandlungen, denn in CGL III 336, 42 wird das Wort als Äquivalent zum griechischen *δικαστήριον* angegeben.

dem Kläger außergerichtlich zu einigen (durch διάλυσις) oder die Klage zu bestreiten (durch ἀντίρρησις).

Für eine solche Prozeßeinleitung finden sich unter den Prozeßprotokollen nur wenige einwandfreie Parallelen: Es lohnt sich, insbesondere die Anfänge dieser Urkunden mit den Z. 2-3 von P.Oxy. LXIII 4381 zu vergleichen⁵⁰:

SB XVIII 13769: Prozeß vor dem *praeses Thebaidis* (Herm., 345-352)⁵¹:

- 8 [- - - - -] ας λιβέλλους (vac.)
 9 [- ἀναγνωσθήτω τὰ] βιβλία καὶ ἐνταγήτω τοῖς ὑπομνήμασι. *Ex [officio]*
dictum est: Ἀναγι-
 10 [- - - - -] . . . λίβελλον. *Et recita(vit).* κτλ.

P.Oxy. XVI 1879: Prozeß vor dem *praeses Arcadiae* (Oxy., 434)⁵²:

- 2 [*cum obtu*]*lisset libellum Theone:* (vac.) [*Ex offic(io):* Ὅποιον λίβελλον - - -]
 3 [*Fl(avius) Anthemiu*]*s [I]sidorus Theofilus v(ir) c(larissimus) praes(es) pr[ovinc(iae)*
Arc(adiae) d(icit): Ἀνάγνωθι. *Et recitavit.* κτλ.

P.Thomas 25: Prozeß vor dem *praeses Arcadiae* (Herk. unbek., 437?)⁵³:

- 2 [- - -] *e ex offic(io) d(ictum) est:* Ὅποιον λ[ίβελλον - - -]
 3 [- - -] *d(icit):* Ἀναγνωσθήτω κτλ.

ChLA XLIII 1247: Prozeß vor dem *praeses Arcadiae* (Arcadia, 1. Hälfte 5. Jh.)⁵⁴:

- 2 *adstante offic(io) Iohannes subaiuba d(icit):* Οἷαν ἀναφ[ορὰν ἐπέδωκεν - - -]
 3 πρὸς τὴν σὴν ἐξουσίαν ἔχων μετὰ χεῖρας ἀναγνώσομαι, εἰ προστάξιέν σου τ[ὸ
 μέγεθος. (vac.?)]
 4 *Fl(avius) Ael(ius) Anthem(ius) Iulianus Aristolaus v(ir) c(larissimus) ex praetor(e) et*
praes(es) pr(o)vinc(iae) Arc(adiae) d(icit): [Ἀνάγνωθι. *Et rec(itavit).* κτλ. - - -]

⁵⁰ Den im folgenden zitierten Textausschnitten geht jeweils die Datierungsformel in Z. 1 voran; nach dem Textausschnitt beginnt in jedem Beispiel der griechische Text des *libellus*. Weiterführende Literatur zu den Texten ist jeweils in der Edition der ChLA zitiert. Auf P.Oxy. XVI 1876-1879, deren gleichförmigen Aufbau B.P. Grenfell und A.S. Hunt in der Einleitung zu 1876, S. 69-71 analysiert haben, hat bereits der Editor von P.Oxy. LXIII 4381 hingewiesen.

⁵¹ SB XVIII 13769 = ChLA XLV 1337. Dieses Protokoll ist als Abschrift der Eingabe an einen *praepositus pagi* angefügt. Der Text des Protokolls beginnt in Z. 7 mit dem lateinischen Datum. Der Richter ist wahrscheinlich nicht *praefectus Aegypti*, sondern *praeses Thebaidis*, s. N. Gonis, Flavius Nestorius, *praeses Thebaidis?*, ZPE 145 (2003) 207-208. Die Ergänzung beruht auf den Vorschlägen von U. & D. Hagedorn, P.Thomas 25, S. 226. In Z. 9-10 ist eine Form von ἀναγνώσκω zu erwarten.

⁵² P.Oxy. XVI 1879 = CPL Annex 11 = ChLA XLVII 1409. In Z. 2 lies *Theonis*.

⁵³ P.Thomas 25 ist die Neuedition von ChLA III 217.

⁵⁴ Zur Datierung vgl. ChLA XLVIII, S. 119; BL XI 58. In Z. 2 lies *subadiuva*.

P.Acad. 56/1+2 + 57/1, Kol. II: Prozeß vor dem *dux Thebaidis* (Antinoups., Mitte 5. Jh.)⁵⁵:

- 2 [e]x o[ffici]o d[ictum] est: o[...][...]
- 3 Fl(avius) Aspar Nomus Candidian[us] Caesa[r]ius vir s[p]ectabilis) – – d[icitur]:
'Ανάγνωθι? – –]

P.Oxy. XVI 1878: Prozeß vor dem *praeses Arcadiae* (Oxy., 461)⁵⁶:

- 2 *cum obtulisset libellum Filoxeno*: (vac.) *Ex officio*: 'Οποῖον λίβελλον Φιλόξενο
ἀπὸ
τῆς 'Οξυρυγχιτῶν
3 ἐπιδέδωκεν τῇ σῇ ἐξουσίᾳ ἔχων μετὰ χειρὸς ἀναγνώσμεθα, εἰ προστάξειν σου τὸ
μέγεθος.
4 [± 5] s [± 17 *praes*]e[s] *provinc*[i]e) *Arc*[adiae] *d*[icitur]: (vac.) ['A] y [ἀγν]ωθι.
(vac.) *Et recitabit*. κτλ.

P.Oxy. XVI 1876: Prozeß vor dem *praeses Arcadiae* (Oxy., ca. 480)⁵⁷:

- 2 [*cum obtulisset libellum Eulogii*: (vac.?) *Ex officio*: 'Οποῖον λίβελλον Εὐλόγιος
καθωσιωμένου παλατίνος καὶ ὁ Μ[έ]γας ἐπιδεδώκασιν τῇ σῇ ἐξουσίᾳ ἔχων μετὰ
χειρὸς ἀναγνώσμε(αι),
3 [εἰ προστάξειν σου τὸ μέγεθος.] (vac.)
4 [± 45 *praeses provinc*(iae) *Arc*(adiae) *d*[icitur]: 'Ανάγν]ωθι. (vac.) *Et recitavit*.
κτλ.

P.Oxy. XVI 1877: Prozeß vor dem *praeses Arcadiae* (Oxy., ca. 488)⁵⁸:

- 2 [± 10 *C*]ollutho a[...][...][± 8 *Ex o*]ffici]o): 'Επιδέδωκε) Παμούθιος ὁ βοηθὸς τῶν
κομμένων(των (vac.) βιβλί]-
3 [ον τῇ ὑμετέρᾳ ἐξουσίᾳ ὅπερ ἔχω μετὰ χειρὸς καὶ ἀναγιγνώσκω, εἰ προστάξει σου
τὸ μέγεθος. [(vac.?)]
4 [± 5 *Apio Th*]eodotusius Ioha(n)nes viri s[p]ectabilis) com(es) sacro consist(or)ii) et
praes provinc(iae) *Arc*(adiae) *d*[icitur]: 'Ανάγν]ωθι. *Et recitavit*. κτλ.

Die „Verhandlung“ – offenbar in Abwesenheit der Parteien – wird eröffnet mit der Anfrage des *officium*, ob die Klageschrift (*libellus*) verlesen werden darf, worauf der Richter Anweisung gibt, vorzulesen, und der Text der Klageschrift wiedergegeben wird. Die Anfrage zum

⁵⁵ Ediert von J. Gascou, *Décision de Caesarius, gouverneur militaire de Thébaïde*, T & MByz 14 (2002) 269-277. Da in Kol. II 2 nach *d[ictum]*] *est* nicht das übliche ὁποῖον λίβελλον zu lesen ist, sondern eher lateinische Schrift (s. Komm. *ad loc.*), wäre auch in Z. 3 anstelle des griechischen ἀνάγνωθι vielleicht eher *legatur et actis indatur* wie in P.Oxy. LXIII 4381, 2 zu ergänzen. Zu diesem Text s. im folgenden.

⁵⁶ P.Oxy. XVI 1878 = CPL Annex 12 = ChLA XLVII 1408. In Z. 2. lies *obtulisset*; *Filoxeni*. Z. 3 lies *προστάξειν σου*. Z. 4 lies *recitavit*.

⁵⁷ P.Oxy. XVI 1876 = CPL Annex 13 = FIRA III, S. 549-551, Nr. 176 = ChLA XLVII 1406. In Z. 2. lies *καθωσιωμένου*. Abweichend von den früheren Editionen nehme ich an, daß die letzten Worte der formelhaften Wortmeldung des *officium* in einer eigenen, kurzen Zeile (Z. 3) standen. Der Zeilenabstand spricht für diese Lösung. Zudem könnte die folgende Z. 4 wie üblich mit dem Namen des Statthalters beginnen.

⁵⁸ P.Oxy. XVI 1877 = Sel.Pap. II 250 = CPL Annex 14 = ChLA XLVII 1407. In Z. 2-3 ist in Anlehnung an P.Oxy. XVI 1876, 2 und 1878, 2 anstelle von βιβλίον eher λίβελλον zu ergänzen. In Z. 4 lies *vir, sacri; praeses; provinciae*.

Vortrag der Klageschrift lautet in den Vergleichsurkunden des 5. Jh. übereinstimmend⁵⁹: *ex offic(io)*: ὅποιον λίβελλον – Name des Klägers – ἐπιδέδωκεν τῇ σῇ ἐξουσίᾳ ἔχων μετὰ χειρας ἀναγνώσόμεθα, εἰ προστάξειέν σου τὸ μέγεθος. Man sieht sofort, daß dies nichts anderes als die griechische Fassung der lateinischen Einleitungsformel ist, die in dem Protokoll des Dux in Z. 2 zu lesen steht: *ex offic(io) d(ictum) est: cuiusmodi libellum Pelion duc(enarius) publice magnitudini tuae obtulerit prae manibus habentes [reci]tamus, si praecipis*. Eine weitere bemerkenswerte Parallele findet sich bei der Anweisung, den *libellus* vorzulesen und zu den Akten zu nehmen, die in SB XVIII 13769, 9 ausführlicher als sonst (wo zumeist nur kurz ἀνάγνωθι steht) formuliert ist: ἀναγνώσθητω τὰ] βιβλία καὶ ἐνταγήτω τοῖς ὑπομνήμασι – die exakte griechische Übersetzung des *legatur et actis indatur* aus P.Oxy. LXIII 4381, 3. Daß in diesem Protokoll sowohl die Anfrage als auch die Aussagen des Dux in Latein erfolgen, mag damit zusammenhängen, daß es ein militärisches Gericht ist, doch zwingend ist das keineswegs⁶⁰.

P.Oxy. XVI 1876-1879 sind, wie die Herausgeber bereits gesehen und A. Steinwenter, L. Wenger, P. Collinet und A. Schiller weiter ausgeführt haben⁶¹, frühe Beispiele für einen Verfahrenstyp, der in der Forschungsliteratur gemeinhin als „Libellprozeß“ bezeichnet wird⁶². Bei diesem Verfahren reicht der Kläger einen Klagelibellus (*libellus conventionis*) ein, der den Streitgegenstand erläutert und in dem Antrag (*postulatio*) endet, den Beklagten zu laden. Dies vereinfachte die Prozeßeinleitung gegenüber dem im 4. und 5. Jh. (Codex Theodosianus; M.Chr. 56 [Oxy., 338]; M.Chr. 55

⁵⁹ Der Terminus ἀναφορά anstelle von λίβελλον in ChLA XLIII 1247, 2 setzt nur den griechischen Begriff an die Stelle des lateinischen Lehnwortes.

⁶⁰ In der Regel sind alle Äußerungen – auch die des *officium* und des Statthalters – in Griechisch gehalten und nur das formelhafte Rahmengerüst steht in Latein, s. J.R. Rea, ZPE 41 (1981) 282 und ders., P.Oxy. LI 3619, Einl. In den beiden anderen Protokollen von Militärgerichten spricht der Richter Griechisch. Beispiele für lateinische Äußerungen des Richters sind jedoch P.Sakaon 33 = P.Ryl. IV 653 = ChLA IV 254 (Ars., 318-320) und P.Sakaon 34 = P.Théad. 13 = ChLA XLI 1204 (Ars., 321), beide vor dem *praeses Aegypti Herculiae*, sowie PSI XIII 1309 = ChLA XLII 1226 (Oxy., 5/6. Jh.) vor dem *praeses Arcadiae*?).

⁶¹ Gleichzeitig und unabhängig voneinander entstanden die Studien von P. Collinet, Les P.Oxy. 1876-1882 et la procédure par libelle avant Justinien, RHDfE 4. Ser., 3 (1924) 720-725; A. Steinwenter, Neue Urkunden zum byzantinischen Libellprozeß, in: Festschrift für Gustav F. Hanausek, Graz 1925, 36-51 und L. Wenger, Neue Libellpapyri, in: Raccolta Giacomo Lumbroso, Milano 1925 (Aegyptus Suppl. B III), 325-334, bes. 327. Vgl. Schiller, Courts are no more (o. Anm. 13) 473; 477f.

⁶² Der Terminus geht auf K. Wieding, Der justinianische Libellprozeß. Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik des ordentlichen Zivilprozesses, Wien 1865 (Nachdr. Aalen 1970) zurück, wobei die neuere Forschung sich längst einig ist, daß die Bezeichnung „justinianisch“ unzutreffend ist. Grundlegend zum Libellprozeß: L. Wenger, Institutionen des römischen Zivilprozessrechts, München 1925, bes. 260 und P. Collinet, La procédure par libelle. Études historiques sur le droit de Justinien, Paris 1932, IV, bes. 428-431. Ausführliche Darstellungen finden sich danach bei U. Zilletti, Studi sul processo civile giustiniano, Milano 1965, bes. 23-29 und D. Simon, Untersuchungen zum Justinianischen Zivilprozeß, (MB 54), München 1969, bes. 37-63; s. weiterführend Kaser/Hackl, Zivilprozeßrecht (o. Anm. 6) 570-576.

[Herm., 368]) üblichen Ladungsakt der *litis denuntiatio*, die eine Reihe von Schritten und Fristen nach sich zog, nicht unerheblich. Der Libellprozeß erhielt zwar erst durch Kaiser Justinian seine endgültige Ausgestaltung, hatte aber, wie diese Papyri zeigen, Vorläufer, die wesentlich älter sind⁶³. Nicht nur P.Oxy. XVI 1876-1879, sondern alle oben als Parallelen zu P.Oxy. LXIII 4381 zitierten Prozeßprotokolle gehören dem Verfahrenstyp des Libellprozesses an. Ohne auf die komplexe Frage nach der Entstehung und Entwicklung des Libellprozesses (die in einem viel weiteren Kontext abzuhandeln wäre) näher eingehen zu können, bleibt im vorliegenden Zusammenhang lediglich festzuhalten, daß das Verfahren vor dem Dux Mauricius bereits 375 als Libellprozeß ablief. Durch SB XVIII 13769 ist dieses Verfahren nun sogar bis in die Mitte des 4. Jh. zurückzuverfolgen⁶⁴.

Schließlich der Klagelibellus selbst: Gleich die einleitenden Sätze, *πάσι μὲν βοηθεῖν εἴωθεν ἢ σὴ ἐξουσία, δούξ κύριε, ἐξαίρετως δὲ ἡμῖν τοῖς στρα[τιώτα]ις τοῖς καὶ μετὰ [τοὺς χρό]νους κα[τα]μένουσιν. Τὸ οὖν καθ' ἡμᾶς πρᾶγμα τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον κτλ.* (Z. 4-5), bergen eine weitere Überraschung: Sie stimmen – und das war den bisherigen Kommentatoren entgangen – fast Wort für Wort überein mit dem Beginn einer Bittschrift, die Aurelius Isidoros, der uns durch sein „Archiv“ bestens bekannt ist als Landbesitzer und Liturge in Karanis, am 27. Dez. 315 an den *praeses Aegypti Herculiae* gerichtet hat. Diese Bittschrift ist gleich in dreifacher Ausfertigung erhalten: Zunächst in einem Original und einem Duplikat auf zwei Kairener Papyri (P.Cair.Isid. 74)⁶⁵; ferner ist der Text dieser Bittschrift mitsamt der

⁶³ Neben den in Anm. 61 und 62 zitierten Abhandlungen hat insbesondere A. Steinwenter den Libellpapyri mehrere penible Studien gewidmet: Die Litiskontestation im Libellprozeß, SZRG, rom. Abt. 50 (1930) 184-211; Die Anfänge des Libellprozesses, *Studia et doc. hist. et iur.* 1 (1935) 132-152; Zur Frage der Gliederung des Libellprozesses, Festschrift L. Wenger, I (MB 34), München 1944, 180-203.

⁶⁴ J.R. Rea verweist in seiner Einl. zu P.Oxy. LXIII 4381 auf ein ähnliches Prozeßverfahren in den Akten der Märtyrerinnen Agape, Eirene und Chione, H. Musurillo, *The Acts of the Christian Martyrs*, Oxford 1972, 282. Deren Prozeß soll im Frühjahr 304 stattgefunden haben; falls die Wiedergabe des Verfahrens authentisch ist, dann würde ein Testimonium vorliegen, das noch um ca. 65 Jahre älter ist als P.Oxy. 4381. Bei den Märtyrerakten ist jedoch generell schwer zu entscheiden, wieviel Zeitkolorit durch spätere Überarbeitungen eingeflossen ist. Zur Problematik s. grundsätzlich G. Lanata, *Atti dei martiri come documenti processuali*, Milano 1973, sowie zuletzt S. Ronchey, *Les procès-verbaux des martyres chrétiens dans les Acta martyrum et leur fortune*, MEFRA 112 (2000) 723-752 und E. Wipszycka, *On the Governors' Jurisdiction during the Persecution of Christians*, in: M. Zabłocka/J. Krzynomew/J. Urbanik/Z. Stuzewska (Hrsg.), *Audela des frontières. Mélanges de droit romain offerts à W. Wołodkiewicz*, Varsovie 2000, II, 1077-1083.

⁶⁵ P.Cair.Isid. 74 (Karanis, 315) = ChLA XLI 1202. Der hier interessierende Passus in Z. 2-3 lautet in der maßgeblichen Edition der ChLA, welche wie die Erstedition einen aus Original und Duplikat kombinierten Text gibt: *πάσι μὲν βοηθεῖν εἴωθεν ἢ σὴ περὶ πάντα κηδεμονία, ἡγεμὼν | [δέσποτα, ἐξαίρετως δὲ ἡμῖν τοῖς μετρίοις καὶ] καλῶ[ς] εὖ βιοῦντες. [Τὸ δ]ε κατ' ἐμὲ πρᾶγμα τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον· Βίαν καὶ ἀγνωμοσύνην παθόν, κύριε.*

subscriptio des Präfekten vollständig zitiert in der Petition P.Mert. II 91, die Aurelius Isidoros am 31. Jan. 316 in derselben Angelegenheit an den Strategos des Arsinoites gerichtet hat. Dieser besser erhaltene Text der Bittschrift, nach dem P.Cair.Isid. 74 ergänzt werden kann, lautet:

P.Mert. II 91 (Karanis, 316):

- 6 πᾶσι μὲν βοη[θεῖν] εἴωθεν ἡ σὴ περὶ πάντα κηδεμονί[α], ἡγεμῶν δέσποτα,
 ἐξαιρέτως [δ]ὲ ἡμεῖν (*sic*) τοῖς μετρί[ο]ις καὶ καλῶς εὖ βιοῦντες (l. βιοῦσι). Τὸ
 δὲ κατ' ἐμὲ πρᾶγμα τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον· Βίαν καὶ ἀγνωμοσύνην
 7 παθὼν, κύριε, ὑπὸ Κάστορος καὶ Ἀμμωνιανοῦ ἀπὸ τῆς αὐτῆς κόμης κτλ.

Selbstverständlich besteht zwischen der Petition des Aurelius Isidoros, die in Karanis verfaßt und in Arsinoe eingereicht wurde, und jener der beiden Mauri, die zwei Generationen später in Oxyrhynchos entstand und in Alexandria eingereicht wurde, keinerlei Verbindung. Umso lehrreicher führt das Beispiel vor Augen, wieviel stereotypen Formelgut solche Schriftstücke verwenden.

Eingereicht haben den oxyrhynchitischen Klagelibellus zwei Unteroffiziere der Kavallerieeinheit der *Mauri scutarii*: der *ducenarius* Flavius Pelion und der *centenarius* oder *circitor*⁶⁶ Gunthos, die in Lykopolis stationiert sind. Die beiden besitzen gemeinsam einen Kamelstall in Oxyrhynchos, den ihre Vertrauensleute (οἱ ἡμῖν διαφέροντες, Z. 6; οἱ ἡμέτεροι, Z. 9) betreuen. Sie führen nun Klage, weil in ihrer dienstbedingten Abwesenheit die örtlichen Steuereintreiber (zwei städtische Magistrate namens Crescentius und Theodulos) ungerechtfertigter Weise und unter Anwendung von Druckmittel die *collatio lustralis* (χρυσάργυρον, Z. 6 und 9) von ihren Vertrauensleuten eingetrieben haben.

Man weiß zu wenig über die *collatio lustralis*⁶⁷, um mit Sicherheit sagen zu können, daß diese Handelssteuer tatsächlich zu Unrecht für den Kamelstall eingehoben wurde, doch sei angenommen, daß die beiden Soldaten den steuerrechtlichen Aspekt korrekt darstellten und insofern ihre Klage berechtigt war⁶⁸. Problematisch bleiben ohnehin andere Punkte der Klage.

⁶⁶ Vom Titel ist nur κ[— — erhalten, weshalb beide Ergänzungen möglich sind, vgl. Komm. *ad loc.*

⁶⁷ Die in Gold und Silber zahlbare *collatio lustralis* war eine angeblich von Konstantin eingeführte Steuer auf den Erwerb durch Handel und Gewerbe, die in erster Linie auf den städtischen Handwerkern, Geschäftsleuten, Händlern und Geldverleihern lastete, s. allgemein J. Karayannopoulos, Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates (Südosteuropäische Arbeiten 52), München 1958, 129-137; Bagnall, Egypt in Late Antiquity (o. Anm. 18) 153f.; zum Erhebungsmodus bes. R. Delmaire, Remarques sur le chrysargyre et sa périodicité, RevNum 6 ser., 27 (1985) 120-129 und R.S. Bagnall, The Periodicity and Collection of the Chrysargyron, Tyche 7 (1992) 15-17.

⁶⁸ Die Soldaten betonen, daß sie zwar den Stall, aber keine Kamele besitzen und der Stall auch nur für den Eigenbedarf herhält. Es leuchtet ein, daß die Immobilie selbst nicht der *collatio lustralis* unterlag, daß aber der Profit, der aus dem Besitz und dem Einsatz von Kamelen resultieren konnte, unter diese Steuer fiel. Die Beteuerung der Soldaten, daß sie auch keine χωρία oder γῆδια besäßen, deutet darauf hin, daß die *collatio lustralis* auch darauf lastete. Die Unterscheidung zwischen χωρία (vielleicht χωρία ἀμπελικά, „Weinland“, s. J.R. Rea, Komm. *ad loc.*) und γῆδια (vielleicht „Ackerland“) ist nicht klar. We-

Zum einen der Besitz des Kamelstalles selbst. Bekanntermaßen war den Soldaten der Erwerb und Besitz von Grund und Boden in den Provinzen, in denen sie stationiert waren, verboten⁶⁹. Dahinter steckt das Prinzip der Unvereinbarkeit von Militärdienst und ziviler Erwerbstätigkeit. Das Verbot erstreckte sich zwar nicht auf Häuser, die Wohnzwecken dienten, doch ließe sich bei einem Kamelstall fragen, ob er nicht doch eher als Immobilie zu Erwerbszwecken anzusehen war. In Ägypten, wo schon im späterem 1. Jh. die Truppen überwiegend durch lokale Rekrutierung ergänzt wurden, scheint man sich während der gesamten Kaiserzeit wenig um das Verbot gekümmert zu haben, denn in den Papyri begegnen Militärs sehr zahlreich sowohl als Haus- als auch als Grundbesitzer⁷⁰. Die beiden Soldaten der *Mauri* sahen diesen Besitz jedenfalls als unproblematisch an, denn sonst hätten sie ihren Fall nicht vor dem Dux aufgerollt. Ferner befremdet der Gegenstand der Klage. Die beiden *Mauri* verlangen nicht ihr Geld zurück, sondern begehren, der Dux möge unterbinden, daß in Zukunft die Steuer von ihnen eingefordert werde.

Zum anderen bereitet der Status der beiden Soldaten Schwierigkeiten. Beide gehören dem *numerus* der *Mauri scutarii* an, einer durch nahezu 40 Papyri bestens dokumentierten Kavallerieeinheit, die von ca. 340 bis 540 in Mittelägypten bezeugt ist⁷¹. Zunächst standen die *Mauri* kurzfristig in Oxyrhynchos (P.Oxy. LX 4084 [339]; P.Oxy. LXVII 4628 [4. Jh.]), weshalb die Vorstellung verlockend ist, Pelion und Gounthos hatten schon damals den Kamelstall in dieser Stadt erworben. Beide dienen ja „über ihre Zeit hinaus“ (τοῖς καὶ μετὰ τοῦς χρόνους καταμένουσιν, Z. 4-5), weshalb es nicht undenkbar erscheint, daß sie ca. 35 Jahre

gen der Gegenüberstellung μήτε γήδια μήτε μὴν καμήλους wäre zu überlegen, ob eine iotazistische Verschreibung für γήδια („Ziegen“) vorliegen könnte, die im byzantinischen Griechisch das ältere αἰγίδια ersetzte, s. N. Π. Ἀνδριώτης, Ἑτυμολογικὸ Λέξικο τῆς Νεοελληνικῆς, Θεσσαλονίκη² 1967, S. 63 s.v.

⁶⁹ Jung, Rechtsstellung (o. Anm. 2) 942-947, der u.a. auf D. 49, 16, 13, *pr.* (Macer) und den Gnomon des Idios Logos §§ 70 und 111 verweist. Vermutlich geht das Verbot auf Augustus zurück; die Aufnahme in die Digesten zeigt aber, daß es prinzipiell noch in justinianischer Zeit Geltung hatte. Justinian untersagte C.J. IV 65, 35, 1 auch die Pacht von Häusern.

⁷⁰ Für das 4. Jh. genügt ein Verweis auf die Arbeiten von A.K. Bowman, Landholding in the Hermopolite Nome in the Fourth Century A.D., JRS 75 (1985) 137-163 und R.S. Bagnall, Military Officers as Landowners in Fourth Century Egypt, Chiron 22 (1992) 47-54; ders., Landholding in Late Roman Egypt: The Distribution of Wealth, JRS 82 (1992) 128-149; ders., Egypt in Late Antiquity (o. Anm. 18) 177-179, wo die wesentlichen Quellen besprochen werden. Eine extensive Ausweitung des militärischen Grundbesitzes im 4. Jh. hat grundsätzlich schon J.-M. Carrié, Patronage et propriété militaires au IV^e siècle: Objet rhétorique et objet réel du discours „Sur les patronages“ de Libanius, BCH 100 (1976) 159-176 bestritten.

⁷¹ Zu den *Mauri*, die ab 340 (BGU I 21, Kol. II 19) in Hermupolis bezeugt sind, s. J. Maspero, Organisation militaire de l'Égypte byzantine, Paris 1912, 47 und 142; R. Grosse, Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung, Berlin 1920, 273; G. Poethke, BGU XVII 2708, Komm. zu Z. 3. Eine Zusammenstellungen der Papyrusbelege findet sich bei F. Mitthof, Quittung eines ὑποδέκτης ἀννωνῶν ἐπὶ τόπων Μαύρων über eine Steuerzahlung in Gold, in: PapCongr. XX, Copenhagen 1994, 260-262. Neu hinzu kommen: O.Oasis 11 (S. 29); O.Douch IV 457; P.Oxy. LX 4084; P.Oxy. LXIII 4381; P.Oxy. LXVII 4628; P.Thomas 27; BGU XVII 2708-2709; CPR XXIV 4-7; SB XXIV 15969; P.Acad.51 (ed. J. Gascou, Pap. Congr. XXII. 1, 544-547). Des weiteren liegen in neuen Editionen vor: SPP III 293 als SB XXII 15225; SPP VIII 999 als SB XXII 15226.

vor Einreichen der Klage als junge Soldaten in Oxyrhynchos stationiert waren und schon damals den Stall erworben hatten. Abgesehen von einer gelegentlichen Präsenz in der Großen Oase (O.Douch IV 457; O.Oasis 11) haben die *Mauri* und ihre Soldaten die meisten Zeugnisse in Hermupolis hinterlassen, wo sie bis in justinianische Zeit in Garnison lagen. Ein *cuneus* der *Mauri* stand längere Zeit in Lykopolis (P.Oxy. LXIII 4381 [375]; BGU XII 2137 [426]; P.Acad. 51 [535]), was im übrigen mit der Angabe der Notitia Dignitatum, Or. 31, 23 übereinstimmt. Sowohl die Chargenbezeichnungen⁷² und die Unterteilung in *cunei* als auch die Bezeichnung als *scutarii*, „Gardisten“, weisen darauf hin, daß die *Mauri* eine *vexillatio*, also eine Eliteeinheit der spätantiken Kavallerie waren. In der Tat bezeichnet zumindest ein Papyrusbeleg die Truppe als οὐξίλλατίων⁷³.

Eine solche Einheit gehörte nach dem Organisationsschema des Militärs im 4. Jh. zu den schlagkräftigen Truppen der Feldarmee, den *comitatenses*, die einem *magister militum* unterstanden – nicht aber zu den niedriger eingestuften Grenztruppen, den *limitanei*, für welche der Dux zuständig war. Selbst wenn comitatensische Einheiten in einer Provinz stationiert waren, blieben sie – jedenfalls bis gegen Ende des 4. Jh. – weiterhin dem *magister militum* unterstellt⁷⁴. Dies bedeutet, daß nicht der Dux, sondern der *magister militum per Orientem* mit dem Amtssitz in Antiochia der für die *Mauri* zuständige Richter gewesen wäre. Wiederum zeigt unser Protokoll, daß in der Praxis schon um 375 diese kategorische Regelung nicht mehr befolgt wurde. Wahrscheinlich hat auch diese Entwicklung nicht der lokale Dux in Anmaßung einer *auctoritas*, die ihm nicht zustand, forciert; dahinter stand eher das Bestreben der einfachen Soldaten, die begreiflicherweise einem Gerichtsstand in Alexandria (oder in Antinopolis in der Thebais) den Vorzug gaben vor einem in Antiocheia oder gar Konstantinopel.

Am schwersten aber wiegt ein dritter Punkt: Die Soldaten sind nicht die beklagte, sondern die klagende Partei; die Beklagten sind zwei kuriale Amtsträger von Oxyrhynchos, die für die Steuereintreibung verantwortlich zeichneten. Es liegt somit genau jener Fall vor, den die Gesetzgeber im 4. wie im 5. Jh. streng untersagten: Soldaten verklagen Zivilisten vor einem Militärgericht. Nach den eingangs zitierten gesetzlichen Normen hätten die beiden Soldaten ihre Klage in dieser zivilen Causa mit fiskalischem Hintergrund unbedingt bei dem zivilen Richter, also dem Statthalter, einbringen müssen. Die räumliche Entfernung des Gerichtsortes kann keinen Ausschlag für die Entscheidung der Soldaten gegeben haben, ihre Sache lieber vor den Dux zu bringen: Oxyrhynchos liegt im Jahre 375 in der Teilprovinz *Aegyptus*, die unter dem *praefectus* stand, welcher gleich dem Dux in Alexandria residierte⁷⁵. Auch eine Klage beim Statthalter wäre also in Alexandria verhandelt worden. Der maßgebli-

⁷² Alle Chargen, die Soldaten der *Mauri* innehaben, passen in das Rangschemata der Kavallerie, das Hieronymus, *Contra Iohannem Hierosolym.* 19 (= PL XXIII 386f.) überliefert: *numquid ex tribuno statim fit tiro? non, sed ante primicerius, deinde senator, ducenarius, centenarius, biarchus, circitor, eques, dein tiro ...*

⁷³ P.Charite 7 = P.Cair.Preis. 39 (Herm., 347): οὐξίλλατίων Μαύρων σκουταρίων τῶν ὑπὸ Ἀλμισιανὸν πραιποσίτον διακεϊμένων ἐν τῇ Ἐρμού πόλει. Ferner wird in P.Ryl. IV 609 = ChLA IV 246 (Herm., 505) eine *vexillatio* in Hermupolis genannt. Mit Keenan, *Soldier and Civilian* (o. Anm. 1) 444, Anm. 1 ist auch dieser Beleg auf die *Mauri* zu beziehen.

⁷⁴ Zu den Kommandoverhältnissen zwischen *duces* und *magistri militum* s. van Berchem, *L'armée de Dioclétien* (o. Anm. 7) 109f., 114. Erst die Notitia Dignitatum (um 400) geht davon aus, daß auch (ehemals) comitatensische Einheiten – wie die *Mauri* – unter dem Kommando eines Dux stehen können, und erst C.J. XII 36, 18, 1-4 vom Jahre 492 unterstellt auch *praesentales* des Orients der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit der *duces*.

⁷⁵ Zur ägyptischen Provinzialordnung dieser Zeit s. B. Palme, *Praesides und Correctores der Augustamnica*, *AnTard* 6 (1998) 129-132 mit der Karte auf S. 126.

Allein aus dem zuletzt genannten Grund hätte der Dux die Klage der beiden *Mauri* abweisen müssen, weil sein Gericht dafür nicht zuständig war. Mehr noch: Eigentlich hätte er wie P.Oxy. VIII 1101 (367-370) und C.Th. II 1, 9 (397, doch: *poenas ante promulgatas*) die beiden *Mauri* bestrafen müssen. Da die beiden letzten Zeilen der Urkunde (Z. 11-12) so stark beschädigt sind, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob die Klage nicht tatsächlich zurückgewiesen wurde. Wie der Editor erkannt hat, verweist aber einerseits das *argent* – – in Z. 12 auf das χρυσόαργυρον, und andererseits spricht die Bezeichnung der Urkunde auf dem Verso als πρόσταξις dafür, daß der Dux sehr wohl eine „Anordnung“ an untergeordnete Dienststellen – also wohl zur gerichtlichen Ladung des Crescentius und Theodulos (s. im folgenden) – gegeben hat. Der Prozeß hätte freilich niemals so akzeptiert und schon gar nicht so verlaufen dürfen.

1 (m. 4) [± 9] [- - -
2 [e]x o[ffici]o d[ictum]) est o [± 14] [- - -
3 Fl(avius) Aspar Nomus Candidian[us] Caesa[rius] vir s[pe]c[tabilis] - - -
d[icitur]: ἀνὰ γνῶθι? - - -
4 βουλευτοῦ τῆς Ἀντινοῶν [± 8] ης καὶ φιλα[- - -
5 εικότως τούτοις κέρηματα τ[οῖς] λόγο[ις] ἀφ[] [] [- - -
6 παρεβλήθη μὲν τοῖς στρατ[ω]τα[ι]ς π[εν] [- - -
7 δὲσκευωρήματα κατ' ἐμοῦ ἐνο[± 7] μ[- - -
8 αὐτοῦ πράσεως γράμμα ποιη[σ]- - - -
9 τὸ χρυσίον τὸ ἐγκείμενον τ[- - -
10 [± 8] τάτοις ποσὶν δε [- - -
11 [± 12] [] ης ὑμε[τέρας]? - - -
12 [± 16] κηκοτ[- - -
13 [± 12] ατα ἄπερ ἄπεσ[τ]- - - -
14 [± 11] ἐτέραν δι[- - -
15 p() ταξε[ῶ]ται[ς] ἄπασιν πρὸν [- - -
16 εἰσὶν δέ· Οὐκίτωρ Ἀνούθης στρατ[ω]τ- - - -
17 Fl(avius) Aspar Nomus Candidian[us] [Caesari]us vir s[pe]c[tabilis] - - -

⁷⁶ Da die Datierungsformel verloren ging, ist nicht zu entscheiden, ob der Titel des Richters noch *dux* oder schon *comes limitis* gelaute hat; um die Mitte des 5. Jh. kam es nämlich zu einer Änderung der Bezeichnung, s. Carrié, *Separation ou cumul* (o. Anm. 39) 115.

d(ixit)

18 στρατιωτ.σ. ὑποσε[– – –

Dieses Protokoll entspricht in allen formalen Gestaltungskriterien exakt dem beschriebenen P.Oxy. LXIII 4381: Der Rahmentext ist in Latein gehalten, Name und Titel des als Richter wirkenden Dux beginnen stets in einer neuen Zeile (Z. 3 und 17), die Worte des Dux (in Z. 18 erhalten) stehen in deutlich größerer Schrift. Der Ablauf der Verhandlung entspricht wiederum dem Libellprozeß: Nachdem der obere Rand des Papyrus mit dem Datum und Erstellungsort der Urkunde verloren ist, beginnt der Text mit der Anfrage des *officium*, ob die Klageschrift verlesen werden dürfe (Z. 2), und der formelhaften Zustimmung des Dux (Z. 3). Es folgt die Verlesung des Libellus (Z. 4-16), der mit der namentlichen Nennung der Beklagten endet (εἰσὶν δέ κτλ.). Danach kommt ohne weitere Zwischenrede die *sententia* des Dux (Z. 17-18), mit welcher das Protokoll endet.

Der erhaltene Text läßt immerhin die Grundlinien des Rechtsstreites erkennen. Das in Z. 8 genannte πράσεως γράμμα und τὸ χρυσίον in Z. 9 sind mit dem Editor als Hinweis auf einen Kauf mit strittiger Zahlung aufzufassen. Am Beginn des Libellus tritt in Z. 4 ein Buleutes von Antinoupolis als die klagende Partei auf. Beklagte waren zwei Soldaten, Victor und Anuthes; denn da in Z. 6 von στρατ[ιώτα]ις im Plural die Rede ist und die Beklagten in Z. 16 gleichfalls im Plural (εἰσὶν δέ) eingeführt werden, ist der Passus in Z. 16 eher als asyndetische Verbindung Οὐίκτωρ <καὶ> Ἀνούθης aufzufassen denn als Filiation Οὐίκτωρ <Sohn des> Ἀνούθης. Da die Beklagten dem Soldatenstand angehören, geht es konform mit den seit 413 (C.J. III 13, 6) geltenden Gesetzen, wenn der Buleutes sich auch mit einer Zivilklage an das Gericht des Dux wendet. Anders als bei P.Oxy. LXIII 4381 kam dieser Fall demnach zu Recht vor das Militärgericht.

Diesem Protokoll geht in Kol. I ein weiteres Schreiben voran, das Gascoü überzeugend als den Brief des Dux bzw. seines *princeps officii* an die *priores* des *numerus Maurorum* in Lykopolis – die Vorgesetzten der beklagten Soldaten – interpretiert⁷⁷.

1	[	± 33	(m. 1)	μεγαλο]πρ(επεστάτου) καὶ [ἀ]νδρειοτάτου
2	[κόμιτος τοῦ θείου κονσιστωρ(ίου) καὶ στρ(ατιωτικῶν) τα]γμ(άτων) τοῦ Θηβ(αἰκοῦ)			
				λμίτου Φλ(αυίου)
3	[Ἀσπάρως Νόμου Κανδιδιανοῦ Καισαρίου]			(vac.)
4	[	± 30		]ων (vac.)
5	[	± 28		τοῦ] κυρίου μου τ[ο]ῦ μεγαλοπρ(επεστάτου)
6	[κόμιτος	± 23		τῆς Ἀν]τινοῦς προσηλθόντος

⁷⁷ Gascoü, *Décision* (o. Anm. 55) 272. Der Hinweis auf die *Mauri* von Lykopolis ergibt sich aus dem Zusammenhang mit anderen Papyri der Académie des Inscriptions. Die *priores* der Truppe liegen wegen der Grußformel im Plural (Z. 15-18) nahe. Eine Alternative wäre, den Plural σπουδάσατε, Z. 9, und ὑμᾶς in Z. 15 als Höflichkeitsformen aufzufassen. Dann wäre das Schreiben an den Kommandanten allein gerichtet.

7 [± 37] καὶ αἰτιασάμενον
 8 [± 38] υἱ [± 13]
 9 [± 48] ζ σπουδάσατε
 10 [± 37] νωθεμένη τὸν φ[.] [?]]
 11 [± 37] ὕσατε καὶ τοῖς περὶ τούτου
 12 α[.] [.] [± 10] [καὶ (τὸν δεῖνα) τὸν?] μνημονευθέντα
 13 πα[ρ]αστῆσαι κ[αὶ] π[α]ραδο[ῦ]ναι (τῷ δεῖνι)] τῷ ἐκ τάξεως
 14 ἀ[πο]σταλέντι ἐν[α]χθ[η]σόμε[νον]? ± 21 καὶ παντ[α]χόθεν
 15 [τ]οῖς προστεταγμένοις τ[ὸ] ἱκανὸν π[ο]ιεῖν? (vac.?) (m. 2) ἐρρωσθαι] ὑμᾶς
 εὐχομα[ι]
 16 [πολλοῖς χρόνοις διὰ παντ[ὸς]
 17 [] οἱ καὶ ἐνάρετ[οι]
 18 [ἀδελφοί?]
 19 (m. 3) *p(ost) cons[ulatum]*

Verso

20 (m. 1) – – – τοῦ] μεγαλοπρ(επεστάτου) κόμ(ιτος) Καισαρίου

Dieses Schreiben informiert die *priores* über die Klage des Buleuten aus Antinoupolis (Z. 6) und beauftragt sie (σπουδάσατε, Z. 9), die beklagten Soldaten zu stellen (πα[ρ]αστῆσαι Z. 13) und dem entsandten *officialis* (κ[αὶ] π[α]ραδο[ῦ]ναι – – τῷ ἐκ τάξεως | ἀ[πο]σταλέντι, 13-14) zu übergeben.

Aus diesem Zusammenhang wird klar: Das Protokoll in Kol. II ist kein Original, sondern eine Abschrift, welche freilich die formale Aufmachung getreu imitiert und als relevante Urkunde dem später verfaßten Schreiben an die *priores* der *Mauri* (Kol. I) angehängt wird⁷⁸. Die *sententia*, ἀπόφασις⁷⁹, des Dux in Kol. II 17-18 hat demnach die Überstellung der beschuldigten Soldaten an das Gericht angeordnet. Ein *officialis* des dukalen Büros wird mit einem entsprechenden Begleitschreiben, das als Kol. I erhalten ist, zu der Truppe geschickt. In diesem Schreiben werden die Offiziere bzw. der Kommandant der *Mauri* angewiesen, die Beklagten dem *officialis* zu überantworten.

P.Acad. 56/1+2 + 57/1 enthält also die gerichtliche Ladung der Beklagten und veranschaulicht, welche Schritte notwendig waren, um einen Soldaten vor Gericht zu zitieren – und daß die Begründung, die Tatianus im Edikt P.Oxy. VIII 1101 sowie der Kaiser in C.J. III 13, 6 geben, ohne jeden Zweifel die tatsächlichen Verhältnisse wiedergibt: Für Zivilisten wäre es unmöglich, einen Soldaten ohne Hilfe seines Offiziers vor Gericht zu bekommen. Sogar der Dux kann bei einer Ladung den Offizier nicht übergehen und z.B. direkt an den Soldaten herantreten.

⁷⁸ Ein vergleichbarer Fall liegt in SB XVIII 13769 vor, wo das Protokoll einer Eingabe an den *praepositus pagi* beigelegt ist, s.o. Anm. 51.

⁷⁹ In Kol. II 12 wird möglicherweise darauf Bezug genommen, denn am Zeilenbeginn ist vielleicht ἀπ[ο]φαν]θ[η]σι zu lesen, s. Gascou, Décision (o. Anm. 55) 274, Komm. ad loc.

In Kol. 15 wird die Ladung des Dux als τὰ προστεταγμένα, „Anordnung“, bezeichnet. Das korrespondiert mit dem Terminus πρόσταξις in P.Oxy. LXIII 4381, 12 und bestätigt die Vermutung, daß dort die Zeilen 10-11 tatsächlich die *sententia* des Dux enthalten, mit der das Protokoll endet. Diese *sententia* beschließt die erste Verhandlung, bei welcher das Verfahren eröffnet und bis zur Ladung des Beklagten oder Zurückweisung der Klage vorangetrieben wurde.

Diese Vorgangsweise unterscheidet sich nicht wesentlich von der bekannten, früher geübten Praxis der Statthalter, Petitionen durch eine Unterschrift (*subscriptio*, ὑπογραφή) zu erledigen – meist durch Delegation der Sache an einen Logistes, Strategen, Exaktor oder *praepositus pagi*. Es fällt auf, daß die unterschriebenen Originalpetitionen schon vor der Mitte des 4. Jh. aus unserer Dokumentation verschwinden⁸⁰ – knapp bevor das erste Mal ein Libellprozeß nachgewiesen ist (SB XVIII 13769 von 345-352). Die etwas ausführlicher formulierte *sententia* (ἀπόφασις) des Statthalters oder Dux unter einem Klagelibell erfüllt im wesentlichen dieselbe Funktion wie zuvor die *subscriptio* (ὑπογραφή) unter der im „direkten Reskript-Verfahren“ behandelten Petition. Im Grunde erscheint die Verfahrenseröffnung im Libellprozeß nur als eine Weiterentwicklung dieser Praxis. Das *officium* wird eingeschaltet, es übernimmt die Libelli und trägt sie dem Richter vor; die Libelli werden in den *acta* (ὑπομνήματα) registriert. Zudem werden seit dem Beginn des 4. Jh. auch Klagen, die bei lokalen Garnisonskommandanten wie Flavius Abinnaeus eingereicht sind, nicht mehr von diesen selbst bearbeitet oder gar entschieden, sondern an zivile und militärische Gerichtshöfe weitergeleitet.

Fassen wir die Ergebnisse zusammen: Bald nach der Etablierung der römischen Herrschaft in Ägypten entwickelte die Bevölkerung der Chora die Gewohnheit, in allerlei Streitfällen des Alltags die Autorität des nächsten greifbaren Vertreters der Staatsmacht anzurufen. Vom späten 1. Jh. v.Chr. bis um 300 n.Chr. liegen über 50 schriftlich niedergelegte Petitionen an Zenturionen, Dekurionen und Benefiziarier auf Papyrus vor. Die Petenten wünschen ein polizeiliches, selten auch richterliches Eingreifen der Militärperson oder eine schriftliche Bestätigung des Klagevorbringens durch *subscriptio*. Letzteres dient zur Vorlage in einem angestrebten Prozeß vor dem Statthalter, und diese Vorgangsweise ist durch P.Euphr. 5 (Syria Coele, 243) und ein Fallbeispiel des Modestinus (1. Hälfte 3. Jh.) auch außerhalb Ägyptens bezeugt. Nach der Trennung der zivilen von der militärischen Gewalt durch die diokletianisch-konstantinischen Reformen richtet die Bevölkerung vergleichbare Petitionen nicht mehr an Zenturionen, sondern an die Kommandanten der lokalen

⁸⁰ Ein Verzeichnis von Bittschriften aus dem 4. Jh. geben B. Kramer, Eingaben der frühbyzantinischen Zeit, ZPE 69 (1987) 155–161 und P.J. Sijpesteijn/K.A. Worp, Ende einer Bittschrift, Tyche 2 (1987) 178–180. Die späteste dort angeführte Bittschrift mit *subscriptio* eines Statthalters ist P.Sakaon 41 (323/4). Die Eingaben der späteren Zeit verzeichnen J.-L. Fournet/J. Gascou, Liste des pétitions sur papyrus des V^e-VI^e siècles, in: D. Feissel/J. Gascou, La pétition à Byzance, Paris 2004, 141–196.

Garnisonen, *praepositi militum* und Tribunen. Etliche solcher Petitionen liegen beispielsweise aus dem Abinnaeus-Archiv vor. Eine richterliche Funktion der Offiziere ist nun nirgends mehr nachweisbar, vielmehr leiten sie in vielen Fällen die Petition an den militärischen Richter (Dux) oder an den zivilen (Statthalter) weiter und fungieren daher nur noch als Hilfsorgane der Gerichte, als vorgeschaltete Instanz. Hierbei verschwimmen die Grenzen zwischen Petition, die ein sofortiges exekutives Eingreifen der Militärs bezweckt, und Klageschrift (*libellus*), die einen Prozeß einleitet.

Noch vor der Mitte des 4. Jh. wird eine neue Behandlungsweise solcher Klageschriften greifbar. Während die ältere Praxis der Statthalter, Petitionen durch ihre *subscriptio* auf dem Original im sog. „direkten Reskript-Verfahren“ rasch zu entscheiden oder zu delegieren, aus der papyrologischen Dokumentation verschwindet, werden nun die eingereichten *libelli* in der Form eines Prozesses abgehandelt, dessen Einleitung gegenüber dem ordentlichen Verfahren der *litis denuntiatio* wesentlich vereinfacht und beschleunigt ist: Das Officium, welches in das Verfahren eingebunden erscheint, registriert die Klage in den *acta* und trägt dem Dux bzw. Statthalter den *libellus* vor; dieser spricht ohne weitere Fristen und Termine sofort die Ladung der beklagten Partei aus oder denegiert die Klage. Diese *sententia* steht unmittelbar nach dem im Wortlaut zitierten Text des Klagelibells, weshalb auch in ihrer äußeren Gestalt die Protokolle derartiger Gerichtsverhandlungen den Petitionen stark angenähert erscheinen. Diese Verfahrenseröffnung ist in den Dokumenten ab der Mitte des 4. Jh. (SB XVIII 13769; Herm., 345-352) greifbar und repräsentiert eine frühe Form des sog. Libellprozesses, der später unter Justinian seine endgültige Ausgestaltung erhält. Das vereinfachte Verfahren sowie der Umstand, daß viele bei einem Offizier eingereichte Klageschriften (wie jene an Abinnaeus) eher an das Gericht des Dux als an einen zivilen Statthalter weitergeleitet wurden, machte alsbald eine Regulierung des Zugangs zum militärischen Richter notwendig. Etliche kaiserliche Konstitutionen beschränken ab 355 die Gerichtsbarkeit des Dux zunächst auf Kriminalklagen gegen Soldaten, ab 413 auf alle Arten von Klagen gegen Soldaten.

Als unmittelbare Testimonien dieser Militärgerichtsbarkeit liegen bislang drei Protokolle von Prozessen vor dem Dux vor: P.Oxy. LXIII 4381 (Alexandria, 375), P.Acad. 56/1+2 + 57/1 (Antinoupolis, Mitte 5. Jh.?) und ChLA XLVII 1437 (Aphrodite, 1. Hälfte 6. Jh.). Insbesondere das erstgenannte, vollständig erhaltene Dokument führt nun vor Augen, daß ein Prozeß vor dem militärischen Gericht des Dux nicht anders ablief als vor dem zivilen Gericht eines Statthalters. Die formelhaften, in lateinischer Sprache gehaltenen Floskeln, die das Rahmengerüst des Prozeßablaufes bilden, entsprechen den Floskeln der zivilen Verfahren fast wortwörtlich. Sogar die diplomatisch-formale Gestaltung der urkundlich niedergelegten Prozeßakten weist eine Übereinstimmung zwischen zivilen und militärischen Protokollen bis in kleinste Details der optischen Ausgestaltung auf. Der Ablauf der Verhandlung zeigt, daß auch das Militärgericht schon früh den Libellprozeß pflegte. Die Papyri bestäti-

gen ferner einen Umstand, der schon aus den Gesetzestexten ablesbar war: Das Gericht des Dux kümmert sich um Zivil- und Kriminalklagen gegen Soldaten, während die im engen Sinne militärischen Vergehen der Ahndung durch die *disciplina militaris* anheimgestellt blieben.

Anhand der Papyri läßt sich des weiteren veranschaulichen, daß die Rechtspraxis in der ägyptischen Chora andere Wege ging, als die gesetzliche Vorschrift es vorsah. Die Soldaten wandten sich in jedweder Angelegenheit an das Militärgericht, und die Zivilisten trugen nach wie vor untereinander entstandene Streitigkeiten dem nächsten Garnisonskommandanten vor. Sogar der *praefectus Aegypti* befolgte, wie P.Oxy. VIII 1101 zeigt, die gesetzlichen Direktiven nur in groben Zügen und der Dux entschied Streitfälle, die gar nicht hätten vor seinen Richterstuhl kommen dürfen. Gesetzesnorm und Rechtswirklichkeit, Theorie und Praxis klaffen auseinander.

Neben der rechtshistorischen Dimension eröffnet sich eine sozialgeschichtliche: Der papyrologische Befund zeigt unzweifelhaft, daß nicht das Militär die Gerichtsbarkeit usurpierte, sondern daß es sich umgekehrt verhielt: Praktische Gesichtspunkte wie die einfache Zugänglichkeit forcierten die Inanspruchnahme der militärischen Sondergerichtsbarkeit durch Soldaten und sogar durch zivile *humiliores*. Nach der vorliegenden Dokumentation kann von einem Überhandnehmen des militärischen Gerichtsstandes dennoch nicht die Rede sein. Die drei Protokolle von Militärgerichten machen kaum mehr als fünf Prozent der insgesamt erhaltenen Prozeßprotokolle aus. Die spätantiken Petitionen an Praepositi und Tribunen bleiben in ihrer Anzahl weit hinter den Petitionen an Zenturionen aus den ersten drei Jahrhunderten der Römerherrschaft zurück; die Höhe des Streitwertes übersteigt nicht das Maß, das man aus der Prinzipatszeit kennt. Als Anzeichen für eine „Militarisierung der Gesellschaft“ ist die richterliche Tätigkeit von Militärs in der ägyptischen Chora während des 4. und 5. Jh. sicherlich nicht zu werten.